

Die **Erkundigungspflicht** hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen (Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldekabel etc.) ist aufgrund bestehender Ausführungsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen, interner Anweisungen der Leitungsbetreiber sowie aufgrund einer umfangreichen und gefestigten Rechtssprechung hinreichend geklärt.

Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze herausgearbeitet, welche Sorgfalt Tiefbauunternehmer anzuwenden haben, wenn sie im Bereich erdverlegter Versorgungsleitungen arbeiten.

Als oberster Grundsatz gilt:

Tiefbauunternehmer müssen bei Bauarbeiten an öffentlichen Straßen, bei entsprechenden Anhaltspunkten auch auf Privatgrundstücken, mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen rechnen und deshalb äußerste Vorsicht walten lassen. Sie müssen sich vor Aufnahme der Bauarbeiten nach Lage und Verlauf von Leitungen erkundigen.

Die Pflichten vor Beginn von Bauarbeiten sind unter anderem in folgenden Anweisungen festgelegt:

**DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" § 16 Bestehende Anlagen:**

- (1) Vor Beginn von Bauarbeiten ist durch den Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können.
- (2) Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so sind im Benehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.
- (3) Bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen. Der Aufsichtsführende ist zu verständigen.

**DGUV Regel 100-500 – Betreiben von Arbeitsmitteln**

**Kapitel 2.12 3.10 – Arbeiten im Bereich von Erdleitungen:**

Vor Beginn der Arbeiten mit Erdbaumaschinen muss der Unternehmer ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Erdleitungen vorhanden sind und mit dem Eigentümer/ Betreiber der Leitung Lage und Verlauf (durch Anlegen von Suchgräben) zu ermitteln sowie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festlegen und durchführen.

**BGB § 823 Verkehrssicherungspflicht:**

Vor Beginn der Arbeiten mit Erdbaumaschinen muss der Unternehmer ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Erdleitungen vorhanden sind und mit dem Eigentümer/ Betreiber der Leitung Lage und Verlauf (durch Anlegen von Suchgräben) zu ermitteln sowie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festlegen und durchführen.

**VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1):**

Wenn Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baustelle liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Kann die Lage dieser Anlagen nicht angegeben werden, ist sie zu erkunden.

**DVGW-Merkblatt GW 118 „Erteilung von Netzauskünften“**

Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen (Leitungsauskünfte)

**DVGW-Hinweis GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“**

Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten.

Wenn Sie Fragen haben, oder Dokumentationen stimmen Ihrer Meinung nach nicht mit der Örtlichkeit überein, rufen Sie uns an:

Stadtwerke Hilden GmbH  
Am Feuerwehrhaus 1  
40724 Hilden  
Telefon: 02103 795-0  
Telefax: 02103 795-130

Die **Sicherheitsabstände** zu erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen und deren Anlagen (Schieber, Hydranten und Ventile) sind zur gefahrlosen Betreibung notwendig und werden wie folgt gefordert und beschrieben:

**VOB C (DIN 18299, Nr. 3.2):**

Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und der gleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden.

**VOB C (DIN 18300, Nr. 3.1.3):**

Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern; DIN 4123 „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ ist zu beachten. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten.

**TKG § 74 Besondere Anlagen:**

Die Telekommunikationslinien sind so auszuführen, dass sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen.

<b>DIN 1998</b>	Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen
<b>VDE 0100</b>	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 100 V
<b>VDE 0101</b>	Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV
<b>VDE 0800</b>	Fernmeldetechnik

**Mindestabstand zu parallel liegenden Leitungen:**

1 kV Signal-, Messkabel	0,3 m
10 kV oder ein 30 kV Kabel	0,6 m
Gas- und Wasserleitungen	0,4 m

**Mindestabstand zu kreuzenden Leitungen:**

1 kV Signal-, Messkabel	0,3 m
10 kV oder ein 30 kV Kabel	0,6 m
Gas- und Wasserleitungen	0,2 m

**DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 „Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar; Prüfung und Errichtung“ (Abschnitt 3.1.5 Abstände zu unterirdischen Anlagen)**

Für den Betrieb und die Unterhaltung sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist bei der Verlegung einer Hausanschlussleitung parallel zu existierenden Ver- oder Entsorgungsleitung ein Abstand von 0,2 m und bei einer Kreuzung ein Abstand von 0,1 m einzuhalten.

**DVGW-Arbeitsblatt G 462-1 „Errichtung von Gasleitungen bis 4 bar Betriebsdruck aus Stahlrohren“ (Abschnitt 3.1.3 Abstände zu unterirdischen Anlagen)**

Bei Kreuzungen zwischen Gasleitungen und Kabeln mit Betriebsspannungen über 1 kV ist ein Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten.

Bei seitlichen Näherungen ist zwischen Gasleitungen und Kabeln über 1 kV ein Abstand von 0,4 m anzustreben. Ein Abstand von 0,2 m soll auch an Engpässen nicht unterschritten werden.

**DVGW-Arbeitsblatt G 472 „Gasleitungen bis 10 bar Betriebsdruck aus Polyethylen (PE 80, PE 100 und PE-Xa) – Errichtung“ (Abschnitt 3.1.2 Abstände zu unterirdischen Anlagen)**

Bei Verlegung von Kabeln über 1 kV ist im Falle von Kreuzungen ein Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten, bei der Parallelverlegung ein Abstand von mindestens 0,4 m. An Engpässen darf der Abstand von 0,2 m nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen unterschritten werden.

**DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regel für Gasinstallationen; DVGW-TRGI; mit Ergänzungen vom Mai 2008 und Juli 2014“ (Abschnitt 5.3.1.2)**

Erdverlegte Leitungen dürfen nicht überbaut werden.